

Psychosoziale Prozessbegleitung - Chancen der Mediation im Strafprozess

Deutscher Mediationstag

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Leitung: Rechtswissenschaftliche Fakultät

16. / 17. September 2016

Raimund Schwendner | Wolf Marius Wenzel – Forum 3



ÜBERSICHT: Psychosoziale Prozessbegleitung – Chancen der Mediation im Strafprozess

Rechtliche Grundlagen	3
Strafprozessordnung	4
Qualifikation der PsychProzessbegleiter	5
Mediationsgesetz	7
Täter-Opfer-Ausgleich	8
THESEN	10
Einführung – Psychotraumatologische Resilienz	11
Stressdynamik und Hilfestellung	13
Curriculum Allgemeine I Rechl. Grundlagen	14
Curriculum Viktimologie I Psychotraumatologie	15
Curriculum Qualitätssicherung I Selbstfürsorge	16
Literaturhinweise	17



Rechtliche Grundlagen der Psychosozialen Prozessbegleitung

Das ab 1. Januar 2017 geltende Recht auf „Psychosoziale Prozessbegleitung“ stellt eine wesentliche Stärkung und Professionalisierung der im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) erfolgten Unterstützung von Gewaltopfern dar.



Ein Schwerpunkt unserer Weiterbildung besteht darin, bei den zum Teil hochtraumatisierten Opfern die **Fähigkeit zur Begegnung mit dem Täter** bereits dann wieder herstellen zu können, wenn der Ausgang des Verfahrens noch ungewiss ist und psychische Verletzungen noch unmittelbar nachwirken.

Von den ProzessbegleiterInnen verlangt das ein hohes Maß an **systemischer, mediativer, kommunikativer und psychotraumatologischer Kompetenz**. Das persönliche und familiäre Umfeld von Opfer und Täter, sowie potenzielle Helfersysteme sind mit einzubeziehen, damit die Verletzten nicht durch ihre Bezugspersonen noch weiter in eine Opferrolle geraten. Zugleich ist die **professionelle Neutralität** strikt zu wahren.

Strafprozessordnung (StPO) § 406g Psychosoziale Prozessbegleitung



- (1) Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.
- (2) Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen **ist** dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen **kann** dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beiordnung ist für den Verletzten kostenfrei.
- (4)

Qualifikation – Voraussetzungen für die Psychosoziale Prozessbegleitung

Anforderungen an die Qualifikation (nach § 3, PsychPbG Artikel 4)

- (1) Psychosoziale Prozessbegleiter müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein.
- (2) Für die fachliche Qualifikation ist erforderlich:
 1. ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung (oder vergleichbare Ausbildung, Anmerk. d. Verf.) in einem dieser Bereiche sowie
 2. der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter.

Der psychosoziale Prozessbegleiter muss praktische Berufserfahrung ... haben.

- (3) Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er über die notwendige persönliche Qualifikation verfügt. Dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz.



Interdisziplinäre Qualifikation – Voraussetzungen für die Psychosoziale Prozessbegleitung



Anforderungen an die Qualifikation (nach § 3, PsychPbG Artikel 4, Fassung vom 21. Dezember 2015)

(4) Für die interdisziplinäre Qualifikation ist insbesondere ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in **Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht** erforderlich.

Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er Kenntnis vom **Hilfeangebot vor Ort für Verletzte** hat.

(5) Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung seine **regelmäßige Fortbildung** sicher.

Mediationsgesetz (MediationsG) § 1 Begriffsbestimmungen



(1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren **freiwillig** und **eigenverantwortlich** eine einvernehmliche Beilegung ihres **Konflikts** anstreben.

(2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung



Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (**Täter-Opfer-Ausgleich**), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die **Schadenswiedergutmachung** von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann **das Gericht** die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 153a Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen



(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen **Gerichts** und des **Beschuldigten** kann die **Staatsanwaltschaft** bei einem **Vergehen** vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur **Wiedergutmachung** des durch die Tat verursachten **Schadens** eine bestimmte Leistung zu erbringen,

.....

5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (**Täter-Opfer-Ausgleich**) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben,

.....

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das **Gericht** mit Zustimmung der **Staatsanwaltschaft** und des **Angeschuldigten** das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 155a **Täter-Opfer-Ausgleich**

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.

THESEN

- Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist das Ziel einer vom Gesetzgeber gewünschten Wiedergutmachung eines (immateriellen) Schadens beim Opfer einer Gewalttat.
- Die Mediation ist zunächst ein strukturiertes Verfahren zur Beilegung von Konflikten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie im Rahmen des TOA hilfreich sein.
- Bei traumatisierten Personen ist eine gegenüber der klassischen Mediation veränderte Herangehensweise nötig, um keine Re-Traumatisierung auszulösen. Wird dies beachtet und, unter Wahrung aller rechtlichen Vorgaben, professionell umgesetzt, können mediative und im erweiterten Sinne konsensuale Verfahren, die systemisch-mediative und psychotraumatologische Ansätze mit einschließen, den TOA nachhaltig unterstützen.
- Das Mediationsgesetz ist auf Verfahren zur strafrechtlichen Ausgleichsfindung anwendbar, sofern diese die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Mediationsgesetz erfüllen.
- Die Rollenzuweisungen im Strafverfahren an Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafverteidigung, Nebenklage, Gericht, Gutachter bergen ein hohes Risiko für eine (sekundäre) Viktimisierung der Opfer (Konkurrenz statt Kooperation)
- Psychosoziale Prozessbegleitung verlangt ein klares Rollenverständnis:
keine Beratung, keine Therapie, keine Beeinflussung des Opfers!

Traumaprävention und Posttraumatische Resilienz - Chancen der Mediation im Strafprozess

Mediation im Strafprozess:

Nach dem Phasen-Modell – „ATILA“-Prinzip“

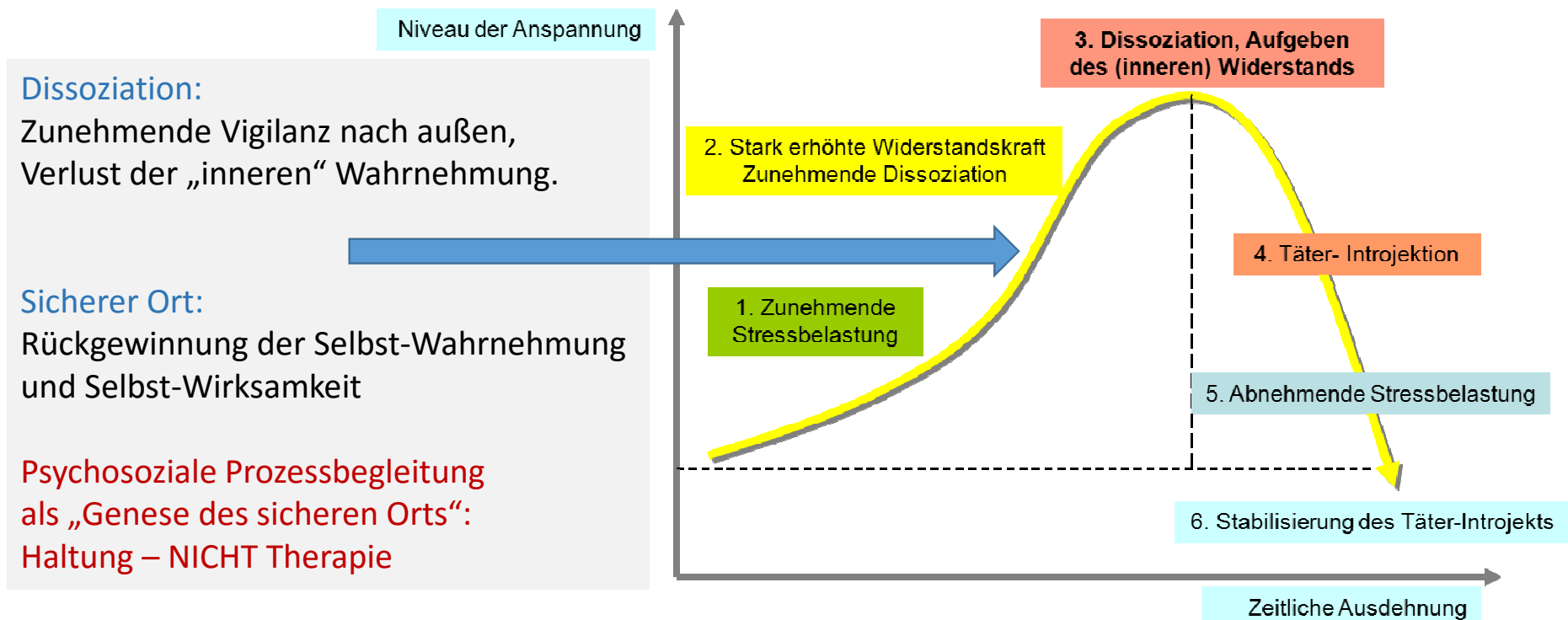
- **A**uftragsklärung im Hinblick auf TOA zwischen PPB, Opfer, Täter, relevanten Institutionen (Gericht, Ermittlungsbehörden, Jugendamt u.a.)
- **T**hemen, die aus Sicht des Opfers als auch der Gerichte wichtig sind (Reue des Täters, materielle oder immaterielle Schadensregulierung, Alternativen der Wiedergutmachung)
- **I**nteressen des Opfers (was ist wirklich wichtig, um einen nachhaltigen Rechtsfrieden zu erreichen)
- **L**ösungen gemeinsam entwickeln (u.a. in Kooperation | Abstimmung mit Ermittlungsbehörden und Helfersystemen)
- **A**uftragsklärung für Täter und Opfer

Quelle: Raimund Schwendner, Konflikte wirksam lösen, 2012

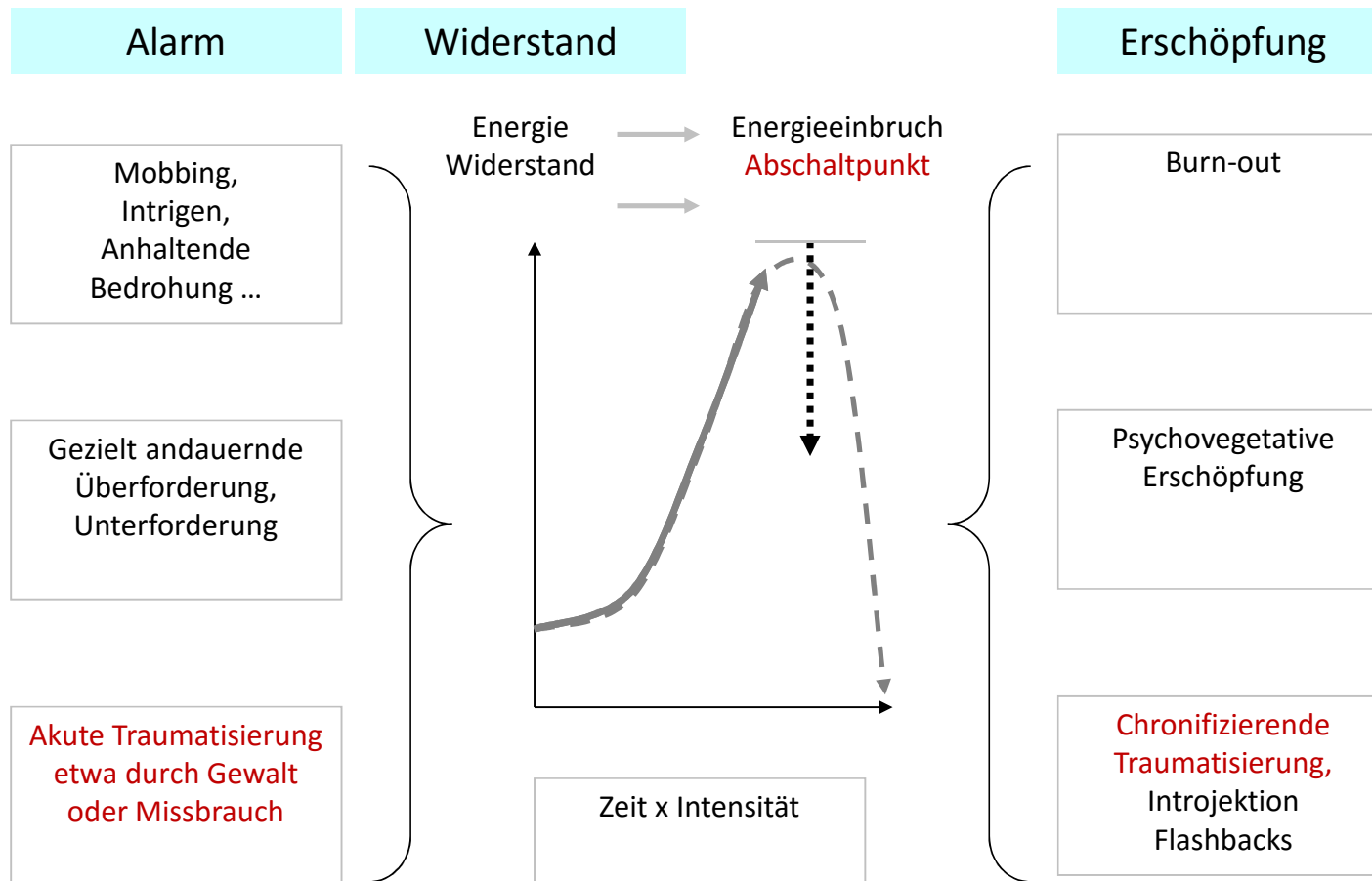


Junge Bäume laufen Gefahr, dass Wild die feinen Wachstumstriebe wegfrisst. Dann bleiben sie oft um Jahre zurück, denn jedes Jahr wächst nur ein kleiner Trieb je Zweig. Wenn so ein Bäumchen diese "Verbisszone" überwindet, ist der Stamm meist nicht mehr so gerade – die Spuren bleiben. Doch er wird ausgerechnet dadurch so fest, dass diesen Baum später kaum mehr ein Sturm bricht oder umwirft. Ein Symbol für Posttraumatische Resilienz.

Schwerpunkt Psychotraumatologie – Eskalationsstufen bei psychischen Traumata



Psychotraumatologie – Stress-Dynamik und Hilfestellung



Quelle: Raimund Schwendner, Konflikte wirksam lösen, 2012

Abschalt punkt:

Vom „Opfer“ werden keine Ressourcen mehr erkannt oder wahrgenommen, in keiner Weise. Der (innere) Widerstand bricht in dem Moment zusammen.

Haltung und Hilfestellung – nicht Therapie – bedeuten hier, die Dissoziation einzugrenzen, die oft in einer extremen Beobachtung des „Außen“ (Gefahr) zum Ausdruck kommt, und wieder „nach innen sehen“ zu lernen. Traumatische Erlebnisse werden in ihren Wirkungen relativiert und mit Hilfe des „sicheren Orts“ zunehmend als „Historie“ erlebt und wahrgenommen.

Curriculum für die Psychosoziale Prozessbegleitung (Seminare 1-2)



1. Grundlagen der Psychosozialen Prozessbegleitung

Anforderungen im Kontext der Begleitung und Nachbetreuung von Opfern

Aufgaben und Rollenklärung

Aufgaben der psychosozialen Unterstützung im Ermittlungsverfahren sowie bei der Hauptverhandlung

Rolle und professionelle Neutralität in der Psychosozialen Prozessbegleitung

Viktimologie im Strafprozess, Qualitätssicherung, Eigenvorsorge

Bedeutung und Haltung der psychotraumatologischen Stabilisierung von Opfern

Mediativ-systemische Ansätze zur Psychosozialen Prozessbegleitung in Strafverfahren

Relevanz für einen möglichen Täter-Opfer-Ausgleich

2. Rechtliche Grundlagen

(a) Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren

Ermittlungsverfahren und Strafanzeige

Rechte und Pflichten der Verletzten und ihrer Bezugspersonen

Stellung der Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren

Rechtliche Vorgaben für einen sicheren Umgang von psychosozialer Prozessbegleitung mit den weiteren Akteuren im Rechtssystem: Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafverteidigung, Nebenklage, Gericht, Gutachter

Ablauf der Hauptverhandlung

Rollen und Aufgaben der Akteure im Rechtssystem während der Hauptverhandlung

Psychosoziale Prozessbegleitung als „sicherer innerer und äußerer Ort“ während der Hauptverhandlung

(b) Materielle und immaterielle Angebote zur Entschädigung und zum Schutz von Gewaltopfern

Täter-Opfer-Ausgleich / Schadenswiedergutmachung nach § 46a Strafgesetzbuch

Ansprüche auf Opferentschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz

Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz

Curriculum für die Psychosoziale Prozessbegleitung (Seminare 3-4)

3. Viktimologie

Transfer psychotraumatologischer Grundlagen auf Anwendungsgebiete der Viktimologie

Verständnis der viktimologischen Dynamik: primäre, sekundäre und tertiäre Viktimisierung

Sozialpsychologische und kommunikationstheoretische Grundlagen (Selbst- und Fremdattribuierung, paradoxe Kommunikation)

Bewerten von Täter-Opfer-Systemen

Verständnis und differenzierter Umgang mit „speziellen Opfergruppen“ (u.a. Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Migranten)

Verständnis und differenzierter Umgang mit unterschiedlichen Verletzungen (Missbrauch, Gewalt, Menschenhandel)



4. Psychotraumatologie

(a) Einführung

Die Prozessbegleitung und das Gericht als „sichere Räume“ | Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Maligne und benigne Trauma-Kompensations-Schemata | Stärkung der Selbstwirksamkeit des Opfers in der Begegnung mit dem Täter

(b) Medizinische Grundlagen

Neurobiologische Grundlagen | Neurobiologische und somatische Reaktionen bei extremem Distress

Psychosomatik und Bewältigung des traumatischen Erlebens | Psychosomatik und Stärkung der Resilienz

(c) Psychologische Grundlagen

Psychotraumatologie und Posttraumatisches Belastungssyndrom | Entwicklungspsychologische und Klinisch-Psychologische Grundlagen | Traumatologische Fachpädagogik | Posttraumatische Resilienz und aktive Krisenprävention

(d) Psychotraumatologie im TOA

Tat-, Person- und Objektbezogene Betrachtungsweisen | Voraussetzungen und Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) | Einfluss auf den Strafprozess und rechtliche Alternativen | Prävention der Sekundär-Viktimisierung im Rahmen des TOA



Curriculum für die Psychosoziale Prozessbegleitung (Seminar 5)

5. Eigenschutz, Qualitätssicherung und Selbstfürsorge

Opferschutz sowie Eigenschutz als systemischer Auftrag:
Kontext-, Situations- und Auftragsklärung zur Selbst-Fürsorge

Reflektion der persönlichen Kommunikations- und
Kooperationskompetenz

Wahrung der professionellen Neutralität

Methodenkompetenz

Stärkung der persönlichen Resilienz und Konfliktfähigkeit im
Umgang mit belastenden sozialen Systemen

Klärung der eigenen organisatorischen Bedarfe und Fähigkeiten

Dokumentation

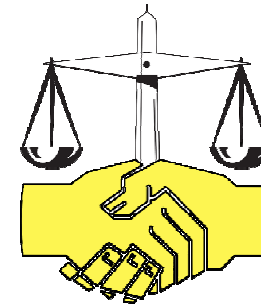
Interdisziplinärer Austausch

Bildung von Unterstützungssystemen für die Nachbetreuung

Besten Dank

für Ihre

Aufmerksamkeit !



Literaturverzeichnis

Haft/von Schlieffen (2016). Handbuch Mediation, §§ 32 u. 33

Kaspar (2015). Mediation und Konsensuale Konfliktlösungen im Strafrecht; NJW 2015, S. 1642 ff
<https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/zeits/NJW/2015/cont/NJW.2015.1642.1.htm>

Röthemeyer (2015). Mediation, Rdnr. 691 ff

Schwendner: Psychosozialer Prozessbegleiter im Strafprozess. In: Zeitschrift für Konfliktmanagement ZKM 2016, S. 52 ff

Trenczek/Berning/Lenz (2016). Mediation und Konfliktmanagement, Kap. 5.16

Weitere Infos unter

www.systemische-gesellschaft.de | www.istob-aka.de